

**16. Bekanntmachung der Genehmigung der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge gemäß § 6 Abs. 1 BauGB, der Hinweise auf das Recht der Einsichtnahme und auf die Rechtsfolgen gemäß BauGB und GO NW und der Rechtswirksamkeit**

---

Die am 04.02.2002 vom Rat der Gemeinde Altenberge beschlossene 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wurde von der Bezirksregierung Münster als Höhere Verwaltungsbehörde am 11.04.2002 mit nachstehendem Bescheid genehmigt:

**„ Genehmigung  
der 30. Änderung  
des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Altenberge**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Altenberge am 04.02.2002 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, 11. April 2002

Bezirksregierung Münster  
Az.: 35.2.1-5104-07/02  
Im Auftrag

Siegel

gez. Dudziak  
Dudziak  
Regierungsbaudirektor“

Gegenstand der Änderung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen zur Windenergienutzung (überlagernde Darstellung) in den Bauerschaften Westenfeld und Kümper.

Die ausgewiesenen Konzentrationszonen sind in den diesem Amtsblatt beigefügten Kartenausschnitten (S. 33+34) dargestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 11.04. 2002 zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht.

Der Plan zur 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge mit dem Erläuterungsbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl I S. 2141, ber. BGBl I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S.1950 ff.), besteht im Rathaus der Gemeinde Altenberge, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, Bauamt, V. Obergeschoss,

Zimmer 5.4, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung. Über den Inhalt des Planes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Hinweise:**

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzbuches dann unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von **sieben Jahren** seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW. S. 245) wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf **eines Jahres** seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenberge wirksam.**

48341 Altenberge, den 26.04.2002

DER BÜRGERMEISTER  
gez. Schipper



